

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Eidg. Zollverwaltung
3003 Bern

per Mail: rechtsetzung@ezv.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2020

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung zum Entwurf für ein neues Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE nimmt zur titelerwähnten Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Rahmengesetzes (BAZG-VG) enthält viele Delegationsnormen an den Bundesrat. Die Unkenntnis der zu revidierenden Verordnungsinhalte erschwert eine Gesamtbeurteilung der Gesetzesrevision. Umso wichtiger ist, dass der Bundesrat dem Parlament die Verordnungsentwürfe aufzeigt, wenn dieses die Gesetzesrevision beraten wird. Zudem ist zu den Verordnungen ebenfalls eine Vernehmlassung durchzuführen.

Antrag 1:

Der Bundesrat hat zu den Verordnungsentwürfen, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Zollrechtsrevision stehen, eine Vernehmlassung durchzuführen, bevor das Parlament die Gesetzesentwürfe berät.

Art. 44 E-BAZG-VG «Bewilligung für den Betrieb von Zolllagern und Steuerlagern»

Bei der Durchsicht des erläuternden Berichts kann man herauslesen, dass der Status der Zollfreilager aufgehoben werden soll. Das ist für die Flughäfen, die nicht nur Passagierverkehr, sondern auch Warenverkehr abwickeln, nicht ideal. Es ist anzunehmen, dass eine Vielzahl von Betreibern Zollfreilager anbieten werden und das wiederum bedeutet administrativen und personellen Mehraufwand für die Flughäfen. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die neue Regelung zu den Zollfreilagern die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz verringert. Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass Artikel 44 nochmals überprüft wird und der Status der Zollfreilager an die Bedürfnisse der Flughäfen angepasst wird.

Art. 45 E-BAZG-VG «Bewilligung für den Betrieb von Zollfreiläden und Bordbuffetdiensten»

Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung zur Einrichtung von Zollfreiläden an Flughäfen sollen neu in Art. 45 E-BAZG-VG geregelt werden. Abweichend von den Bestimmungen des geltenden Rechts soll neu der Bundesrat festlegen können, auf welchen Flugplätzen Zollfreiläden bewilligungsfähig sind. Wichtig ist hierbei, dass im Rahmen der Verordnung die bestehenden Bewilligungserteilungen an die Flughafenbetreiber weiterhin sichergestellt sein müssen. An den Landesflughäfen der Schweiz sind Duty Free-Shops bei der Ausreise und Ankunft fester Bestandteil des Versorgungsangebots für Reisende und werden von der Kundschaft entsprechend nachgefragt.

Zudem soll der Bundesrat die «weiteren Bewilligungsvoraussetzungen», die zusätzlich zur Gewährleistung der nötigen Kontroll- und Sicherungsmassnahmen gelten sollen (Abs. 3), mit Verhältnismässigkeit festlegen. Falls eine inhaltliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen gegenüber heute in Erwägung gezogen wird, müssten diese Erleichterungen beinhalten. Dasselbe gilt für die Festlegung der Waren, die verkauft werden dürfen (Abs. 1 Bst. b). Die wirtschaftliche Lage, bedingt durch die Coronakrise, wird die an den Flughäfen tätigen Unternehmen für längere Zeit stark belasten. Umso wichtiger ist, dass den Wirtschaftsteilnehmern keine zusätzlichen Hürden auferlegt werden.

Antrag 2:

Die Bewilligungserteilung an die Schweizer Landesflughäfen für die Einrichtung von Zollfreiläden muss im Rahmen der Verordnung des Bundesrats weiterhin sichergestellt sein. Die «weiteren Bewilligungsvoraussetzungen», die der Bundesrat gemäss Art. 45 Abs. 3 E-BAZG-VG festlegen kann, dürfen zu keiner Erschwerung der Bewilligungserteilung gegenüber heute führen.

Art. 123 E-BAZG-VG «Infrastruktur Dritter»

Bis heute gilt die Annahme, dass die Zollkontrollen an den Flughäfen nicht «auf Begehren» der Flugplatzhalter stattfinden, sondern eine hoheitliche Aufgabe sind. So wie die EZV für Kosten von Infrastruktur und Betrieb an den Zollstellen bei den Grenzübergängen von Strasse und Schiene aufkommt, so trägt sie grundsätzlich diese Kosten auch an den Flughäfen. Für die Nutzung von Räumlichkeiten und den Gebäudeunterhalt werden die Flughafenbetreiber von der EZV entschädigt. Für sämtliche Betriebskosten kommt die EZV selbst auf.

Ganz grundsätzlich darf es zu keiner Aufweichung der Kostentragungspflicht des Bundes bei hoheitlichen Aufgaben kommen. Vor diesem Hintergrund ist Art. 123 E-BAZG-VG in zweierlei Hinsicht problematisch. Erstens findet der bestehende Art. 5 Abs. 1 ZG im neuen Gesetzesentwurf keine Erwähnung mehr. Im Erläuternden Bericht (S. 105) ist zwar festgehalten, dass das BAZG die Grundinfrastruktur für die Erfüllung seiner Aufgaben selber errichtet. Dieser Grundsatz bedürfe jedoch keiner Erwähnung im Gesetz. Diese Schlussfolgerung ist verfehlt. Es handelt sich hier um einen zentralen Grundsatz, nämlich, dass der Staat für die Kosten seiner hoheitlichen Aufgaben im Zollbereich aufkommt. Der Grundsatz muss zwingend auch im BAZG-VG festgehalten sein, damit an dessen Gültigkeit keine Zweifel aufkommen.

Zweitens verweist Art. 123 E-BAZG-VG Abs. 2 neu auf Vorbehalte durch besondere Bestimmungen des Bundesrechts. Wie dem Erläuternden Bericht zu entnehmen ist, zählt dazu insbesondere Art. 105 Abs. 2 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0), der die Flugplatzhalter zur Bereitstellung der für die Zollabfertigung notwendigen Räume

verpflichtet. Diese Bestimmung im LFG wird von den Flugplatzhaltern bereits heute vollumfänglich erfüllt, indem der EZV die nötige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Im Gegenzug bezahlt die EZV Miete. Es handelt sich demnach um eine entgeltliche Zurverfügungstellung. Es entbehrt deshalb jeglicher Logik, weshalb diese Bestimmung des LFG als Vorbehalt zu Art. 123 Abs. 1 BAZG-VG gelten soll, der die Entschädigung des BAZG für die Erfüllung von Aufgaben «auf Begehren Dritter» regelt. Zudem enthält Art. 105 Abs. 1 LFG wiederum einen Vorbehalt der Gesetzgebung über Zoll und Grenzsicherheit. Ein wechselwirkender Vorbehalt sowohl im LFG wie im BAZG verwirrt oder hebt sich gegenseitig auf. Art. 123 Abs. 2 E-BAZG-VG ist deshalb aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Antrag 3:

Art. 123 E-BAZG-VG ist wie folgt anzupassen:

^{1(neu)} Die Kosten der Infrastruktur, in der das BAZG seine Aufgaben erfüllt, trägt der Bund. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Das BAZG kann seine Aufgaben auf Begehren Dritter in deren Infrastruktur erfüllen. Diese müssen die erforderliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen und das BAZG für die Betriebskosten angemessen entschädigen.

² ~~Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.~~

Art. 124 E-BAZG-VG «Mitwirkungspflicht des Personals von Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen»

Die Flughafenbetreiber sind mit ihrem Personal schon heute von einer Mitwirkungspflicht gegenüber der EZV betroffen. Diese ist in Art. 141 Zollverordnung (ZV; SR 631.01) geregelt. Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass die Mitwirkungspflicht gesetzlich festgehalten und auf alle Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiber, unabhängig des Verkehrsträgers, ausgeweitet wird. Dabei sollten auch die Abfertigungsunternehmen (Handling-Agents) namentlich erwähnt werden, die bei der Warenabfertigung eine wichtige Rolle einnehmen.

Das Prinzip der generellen Unentgeltlichkeit dieser Mitwirkung geht jedoch zu weit – umso mehr, weil der Umfang der Mitwirkungspflicht sowie der Anordnungs-Kompetenz des BAZG im Gesetzeslaut nicht eingegrenzt wird. Das Gesetz lässt damit einen grossen Auslegungsspielraum offen, mit der Gefahr, dass das BAZG die Mitwirkungspflicht beispielsweise zwecks unentgeltlicher Deckung zusätzlichen Personalbedarfs interpretieren könnte. Dass die Unterstützung des Personals des BAZG durch die Infrastrukturbetreiber und Transportunternehmen nicht hauptsächlich und dauerhaft, sondern nur in untergeordnetem Ausmass, punktuell und zeitlich begrenzt ist, muss deshalb zwingend in Art. 124 BAZG-ZG festgehalten werden.

Verhältnismässigkeit gilt es auch in Bezug auf die Anordnungsgewalt des BAZG zu wahren. So muss für die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit bestehen, Anordnungen des BAZG gerichtlich anzufechten, falls diese den legitimen Umfang der Mitwirkungspflicht übersteigen. Deshalb sollte das BAZG seine Anordnungen auf Verlangen per Verfügung erteilen, damit unter Umständen entsprechende Rechtsmittel ergriffen werden können.

Antrag 4:

Art. 124 E-BAZG-VG ist wie folgt anzupassen:

Titel: Mitwirkungspflicht des Personals von Transportunternehmen, Abfertigungsunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen

Text: Das Personal von Transportunternehmen, Abfertigungsunternehmen und von Infrastrukturbetreiberinnen, insbesondere im Bereich des Eisenbahn-, Luft und Schiffsverkehrs, muss das BAZG beim Aufgabenvollzug gemäss seinen Anordnungen unentgeltlich unterstützen. Die unentgeltliche Unterstützung kann nur in untergeordnetem Ausmass, punktuell und zeitlich begrenzt verlangt werden. Entsprechende Anordnungen des BAZG erfolgen auf Antrag des Betroffenen in Form einer Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE

**Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen